

### § 1 Allgemeines

1. Für alle Bestellungen und Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Bei Kaufleuten gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit uns (nachfolgend auch "Verkäufer"), soweit der jeweilige Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.
2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführen oder Zahlung auf den Kaufpreis entgegennehmen.
3. Die Abtretung von Rechten sowie die Übertragung von Pflichten durch den Käufer bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Übernimmt ein Dritter Pflichten des Käufers aus dem Vertrag, bleibt der Käufer uns gegenüber weiterhin verpflichtet, es sei denn, wir haben ausdrücklich einer befreienden Schuldübernahme zugestimmt.
4. Der Eintritt eines Dritten in den Vertrag auf Wunsch des Käufers, insbesondere der Eintritt einer Leasinggesellschaft, ist nur zulässig, wenn die mit dem Käufer vereinbarten Vertragsbedingungen unverändert bleiben. Insbesondere führt der Eintritt einer Leasinggesellschaft nicht zu einer Verlängerung der Zahlungsfristen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss, Vertraulichkeit

1. Die Bestellung durch den Käufer gilt als Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Käufer dar. Der Käufer ist an seine Bestellung 4 Wochen (bei Nutzfahrzeugen 6 Wochen) gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform oder in elektronischer Form bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben oder die Vorabrechnung gestellt haben. Wir sind jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit in Textform oder in elektronischer Form mitzuteilen.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine verbindliche Bestellung zu stornieren oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie Rücktrittsrechte, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich genannt sind, bleiben unberührt. Soll eine Bestellung oder ein abgeschlossener Vertrag dennoch auf Wunsch des Käufers storniert werden, ohne dass ein Rücktrittsrecht besteht, sind wir berechtigt, die Aufhebung des Vertrags nur gegen Schadens- und Aufwendungsersatz zu akzeptieren. Bei einem Rücktritt bis drei Monate vor dem vereinbarten Liefertermin können wir einen pauschalen Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises verlangen, bei einem Rücktritt im vierten Monat vor dem Liefertermin in Höhe von 10% des Kaufpreises. Wird ein Rücktritt ab dem fünften Monat vor Liefertermin erklärt, können wir einen pauschalen Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe von 5% des Kaufpreises verlangen.
3. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
4. Für den Inhalt telefonischer und mündlicher Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere in Textform oder per elektronischer Datenübertragung erklärte Bestätigung maßgebend.
5. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
6. An allen von uns dem Käufer ausgehändigten Kostenvorschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen, Materialien und Gegenständen, einschließlich elektronischen Unterlagen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- Urheber- und Schutzrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich gemacht werden. Der Käufer darf sie auch nicht verwenden, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.

### § 3 Preis

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk München oder Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenleistungen, wie Überführungskosten, Fracht, Verpackung usw. werden zusätzlich berechnet.
2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Entsprechendes gilt, wenn den Verkäufen die

Listenpreise des Grundgerätes zu Grunde liegen (d.h. Aufbau ohne Zusatz- und/oder Sonderausstattung) und sich diese Listenpreise für das Grundgerät ändern.

### § 4 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, wird eine Rechnung zum Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung des Kaufgegenstandes ausgestellt.
2. Zahlungen sind fällig, sobald dem Käufer die Versandbereitschaft gemeldet wird. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug an den Verkäufer frei Zahlungsstelle München zu leisten.
3. Sofern Vorkasse mit dem Verkäufer vereinbart wird, erhält der Käufer nach Annahme der Bestellung eine Proforma-Rechnung. Zahlungen sind dann sofort nach Erhalt der Proforma-Rechnung fällig. Es wird auch in den Fällen, in denen eine Vorkasse vereinbart wurde, eine Rechnung gem. § 4 Ziff. 1 ausgestellt.
4. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte (§ 369 HGB, §§ 273, 320 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, das Fahrzeug nur gegen Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen an den Käufer zu übergeben.
6. Im Fall des Zahlungsverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere auf Geltendmachung von Verzugszinsen und eines weitergehenden Verzugschadens. Unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
7. Befindet sich der Käufer mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, die im Zeitpunkt des Verzugs mindestens 25% unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ausmachen, und bezahlt er diese Forderung nicht vollständig innerhalb einer zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen, werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Ablauf der Nachfrist sofort zur Zahlung fällig. Auf diese Rechtsfolge werden wir bei Setzen der Nachfrist ausdrücklich hinweisen. Das gleiche gilt, wenn Wechsel oder Schecks des Käufers nicht eingelöst werden. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die weitere Erfüllung unserer Vertragspflichten nur Zug um Zug gegen Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung vorzunehmen.
8. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung (a) unbestritten oder, im Fall prozessualer Geltendmachung, (b) entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Forderung des Verkäufers steht, gegen die der Käufer aufrechnet.
9. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen hinsichtlich des reklamierten Teils und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht, die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten oder, im Fall prozessualer Geltendmachung, entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

### § 5 Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich angegeben. Lieferfristen beginnen bei Vorkasse mit Zahlungseingang bei uns, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass die vom Käufer beizubringenden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben uns rechtzeitig, spätestens zu den vereinbarten Zeitpunkten, vorliegen. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.
2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann im Fall des Verzugs dem Verkäufer auch in Textform eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch Erklärung in Textform vom Kaufvertrag zurückzutreten.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach vorstehender Ziffer 2 Satz 3 und 4.
4. Höhere Gewalt sowie sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie, Rohstoffen, Verpackungsmaterial oder Logistikkapazitäten, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig

notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen) verändern die in Ziffern 1 bis 3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist oder zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die (i) nicht rechtzeitige oder nicht korrekte Lieferung/Ausführung durch unsere Zulieferer und Subunternehmer, sofern wir den Dritten so rechtzeitig beauftragt haben, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung erwartet werden kann und (ii) nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Annahme unserer Bestellungen von Komponenten oder Materialien durch Zulieferer, die wir im Rahmen unseres normalen Geschäftsablaufs für eine rechtzeitig erwartbare Lieferung/Leistung vornehmen.

5. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder weil der Käufer eine Mitwirkungshandlung unterlässt, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Mehraufwendungen zu verlangen. Für Lagerkosten gilt § 9 Ziff. 6 entsprechend.
6. Geringfügige Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

#### **§ 6 Gefahrenübergang**

1. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe des Kaufgegenstandes auf den Käufer über. Bei Versendung geht die Gefahr mit der Absendung ab Werk oder Lagerort auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe durch Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr bereits an dem Tag auf den Käufer über, an dem der Kaufgegenstand versandbereit bzw. übergabebereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

#### **§ 7 Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels**

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder wir für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie übernehmen. Sofern der Verkäufer oder Hersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
2. Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Sache vereinbart wurden (Beschaffenheitsvereinbarung), schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an die an die Sache entsprechen würden.
3. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns, den Hersteller/Importeur oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
4. Wir haften, vorbehaltlich § 7 Ziff. 10, nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind und soweit sie nicht von uns zu vertreten sind:
  - Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Käufer
  - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
  - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
  - Nichteinhaltung von Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften
  - Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
  - Natürlicher Verschleiß
  - Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von dem Verkäufer genehmigt sind
  - Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer oder Dritte ohne unsere Zustimmung
  - Fehlerhafter Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
6. Die Gewährleistung ist, vorbehaltlich § 7 Ziff. 10, ausgeschlossen bei Lieferung von alten oder gebrauchten Materialien oder Ersatzteilen.
7. Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels setzen im Falle des Handelskaufs voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
8. Für die Abwicklung von Ansprüchen wegen Mängeln gilt folgendes:

- a) Der Käufer hat die Ansprüche beim Verkäufer unverzüglich in Textform anzuzeigen (für die Gewährleistungsabwicklung sind Vordrucke verfügbar).
  - b) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
  - c) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
  - d) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzlich keine Zolllasten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden die bei uns üblichen Arbeitszeiten zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohnkosten verrechnet.
  - e) Für die Durchführung der erforderlichen Nacherfüllung ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wir behalten uns vor, die Nacherfüllung in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
  - f) Für die Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung.
  - g) Bei Fremdaufbauten und Fremtteilen, die Gegenstand des Kaufvertrages sind, hat sich der Käufer wegen Nachbesserung zunächst an den Aufbauten Hersteller-/Importeur oder Zulieferer zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen den Verkäufer hat der Käufer nur, wenn der Hersteller/Importeur oder Zulieferer nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.
  - h) Der Käufer hat dem Verkäufer alle notwendigen Informationen und Auskünfte zur Mangelerforschung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen. Hierunter fällt insbesondere das Recht des Verkäufers auf Daten der Fahrzeug-, Anhänger- bzw. Aufbauelektronik zuzugreifen und diese auszuwerten. Solange der Käufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Verkäufer die Nacherfüllung verweigern.
  - i) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.
9. Ist nichts anderes im Vertrag vereinbart, wird die gesetzliche Verjährung für Sach- und Rechtsmängel gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 Abs. 1 Nr. 1 BGB auf 12 Monate verkürzt. Diese Verkürzung gilt nicht für die Haftung für Schadensersatzansprüche, soweit eine Haftung des Verkäufers gemäß § 8 nicht ausgeschlossen oder limitiert ist. Auf bestimmte Produkte gewähren wir eine unentgeltliche erweiterte Garantie, die über diesen Zeitpunkt hinaus geht. Für alle Produkte gibt es die Möglichkeit erweiterte Garantie(n) entgeltlich zu erwerben. Erweiterte Garantien lassen unsere Gewährleistung nach diesen AGB unberührt. Bezüglich der Einzelheiten zu unentgeltlichen und entgeltlichen Garantien verweisen wir auf unsere „Bestimmungen zur Erweiterten Garantie“, die unter <https://www.meiller.com/de/agb/> abrufbar sind. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet; solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung des Verkäufers, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor, wenn und soweit die Verjährung nicht aus anderen Gründen gehemmt oder unterbrochen war und daher noch nicht abgelaufen ist.
10. Die Rechte des Käufers aus §§ 478, 445b BGB bleiben von einer etwaigen Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen unberührt. §§ 445a, 445b II BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Verjährung der in §§ 437, 445a I BGB bestimmten Ansprüche gegen den Verkäufer wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Käufer die Ansprüche seines Käufers (Endabnehmer) erfüllt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Sache dem Käufer abgeliefert hat.

#### **§ 8 Haftung**

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht bei Haftung wegen grober Fahrlässigkeit auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeuge begrenzt.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht,
  - wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Sofern wir einfach oder leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

- soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
3. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
  4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  5. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die der Verkäufer aufzukommen hat, diesem unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.
  6. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich nach § 7 Ziff. 9 und 10.

#### **§ 9 Abnahme durch den Käufer und Rücktrittsrecht des Verkäufers**

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Weist der angebotene Kaufgegenstand Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziff. 1 nicht innerhalb von weiteren 8 Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.
3. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
4. Unter den Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 3 kann der Verkäufer zusätzlich Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises verlangen. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
5. Macht der Verkäufer von den Rechten gemäß Ziff. 3 und 4 keinen Gebrauch, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so kann er über den Kaufgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
6. Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers bei Annahmeverzug des Käufers bleiben unberührt. Insbesondere hat der Käufer die Kosten für die Lagerung zu tragen. Die Lagerkosten betragen EUR 200,00 pro Fahrzeug bzw. Sattel bzw. Anhänger pro Monat. Bis zur Bezahlung der angefallenen Lagerkosten ist der Verkäufer zur Zurückbehaltung des Kaufgegenstandes berechtigt.

#### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers ("Vorbehaltsware"). Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der bestehenden Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nach erfolgloser Abmahnung nicht nach, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen. Verlangt der Verkäufer Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers

beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig. Der Käufer ist jedoch -in durch den Verkäufer stets widerrechtlicher Weise- befugt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe des Betrags, den der Verkäufer dem Käufer für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellt hat plus Umsatzsteuer, und unabhängig davon, ob die unter diesen Eigentumsvorbehalt fallenden Kaufgegenstände in ihrer ursprünglichen Form oder nach Be- oder Verarbeitung verkauft werden. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Sofern die gesicherte Forderung des Verkäufers fällig ist und sich der Käufer mit der Bezahlung trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Abs. 1 BGB in Verzug befindet, hat der Käufer dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und ist der Verkäufer berechtigt, den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

4. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort Mitteilung in Textform zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
5. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nach vorheriger Abmahnung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung des Verkäufers auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preise für Nebenleistungen des Verkäufers verwendet.
6. Der Käufer hat die Pflicht, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Verkäufer oder Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Verkäufer oder Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
7. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für den Verkäufer hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Käufer und Verkäufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Waren Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend. Bei einem Vorbehaltskäufer eingehende Zahlungen werden verhältnismäßig auf die Teilgläubiger im Verhältnis ihrer Forderungsteile angerechnet. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Freigabe von Sicherheiten gem. Ziff. 1 gilt im Fall der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entsprechend.

#### **§ 11 Exportkontrolle, sonstige Pflichten des Käufers**

1. Der Käufer verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:
  - Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US-Export-Vorschriften stehen.
  - Geschäfte mit Embargostaat, die verboten sind.
  - Geschäfte für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.
  - Geschäfte, die im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen könnten.
2. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich und unaufgefordert in Textform

Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.

3. Verletzt der Käufer die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt unberührt.

#### **§ 12 Einhaltung von Exportkontrollvorschriften**

1. Die Einhaltung etwaiger Ausfuhrbeschränkungen für die vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstände (Hardware, Software, Technologien sowie dazugehörige Dokumentation oder Dienstleistungen, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung und einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) obliegt ausschließlich dem Käufer. Insbesondere hat der Käufer bei Weitergabe der Vertragsgegenstände an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten, u.a. die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dies schließt US-Exportvorschriften (US-Embargos bzw. US-Sanktionen) mit ein, soweit dem keine für den Verkäufer anwendbaren zwingenden Bestimmungen entgegenstehen.
2. Der Käufer wird vor Weitergabe der Vertragsgegenstände (einschließlich einer Vermittlung von Verträgen betreffend die Vertragsgegenstände oder das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen) prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass:
  - die Weitergabe der Vertragsgegenstände nicht gegen ein Embargo Deutschlands oder der Europäischen Union, oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt;
  - die Vertragsgegenstände nicht für Geschäfte im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen oder militärischen Endverwendungen verwendet werden (können), für die keine offizielle Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt;
  - generell keine Geschäfte getätigt werden, für die die erforderlichen Genehmigungen (beispielsweise Ausfuhrgenehmigungen, Transportgenehmigungen, Verbringungsgenehmigungen, Genehmigungen nach der Dual-Use-Verordnung) nicht vorliegen; und
  - die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
3. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch den Verkäufer erforderlich, wird der Vertragspartner MEILLER nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Vertragsgegenstände sowie der diesbezüglich geltenden Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
4. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus §12 durch den Käufer ist für den Verkäufer von vertragswesentlicher Bedeutung. Soweit der Käufer seine Verpflichtungen aus §12 verletzt, ist der Käufer verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die dem Verkäufer wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Käufers entstehen, zu ersetzen und den Verkäufer von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Soweit es der Verkäufer verlangt, wird der Käufer den Verkäufer bei der Abwehr aller darauf gestützten, gegen den Verkäufer geltend gemachten Ansprüche unterstützen.
5. Mit jedem einzelnen schuldhaften Verstoß gegen die in §12 Ziff. 1 bis Ziff. 3 enthaltenen Verpflichtungen verwirkt der Käufer eine Vertragsstrafe, deren Höhe von dem Verkäufer in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird und die im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann, höchstens jedoch 10.000 EUR und im Wiederholungsfall 20.000 EUR. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige sonstige Schadenersatzansprüche, die dem Verkäufer aus diesem Verstoß entstehen, angerechnet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

#### **§ 13 Erfüllungsvorbehalte**

1. Die Vertragserfüllung durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund der

anzuwendenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine anzuwendenden Embargos oder sonstige anzuwendenden Sanktionen und keine US-Embargos oder US-Sanktionen, soweit der Verkäufer diese nicht wegen zwingender EU-Bestimmungen unbeachtet lassen muss, (nachfolgend zusammengefasst: „Exportbeschränkungen“) entgegenstehen.

2. Der Käufer wird dem Verkäufer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen, die vom Verkäufer für die Beantragung von Genehmigungen betreffend die Ausfuhr und Verbringung der Vertragsgegenstände benötigt werden, unverzüglich beibringen. Verzögerungen auf Grund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten für die Dauer der dadurch entstehenden Verzögerung außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen und ist unwirksam; die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ist insoweit ausgeschlossen.
3. Werden nach Abschluss des Kaufvertrages Exportbeschränkungen geändert oder neu hinzugefügt oder stellt sich heraus, dass Exportbeschränkungen zu beachten gewesen wären, und ist der Verkäufer deshalb an der Auslieferung gehindert, besteht keine Pflicht für den Verkäufer zur Auslieferung. Unbeschadet etwaiger Rücktrittsrechte des Käufers ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 14 Datenschutz**

1. Im Zusammenhang mit vertraglichen Angelegenheiten und unter Beachtung anwendbarer Datenschutzgesetze, u.a. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG, verarbeitet die F. X. MEILLER Fahrzeug- und Maschinenfabrik-GmbH & Co KG, Ambossstr. 4, 80997 München (E-Mail: info(at)meiller.com, Telefon +498914870) Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse) der Kontaktpersonen beim Käufer, die der Verkäufer durch den Käufer oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Käuferwebsite) erhalten hat. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund des Interesses des Verkäufers an geschäftlicher Korrespondenz mit dem Käufer (Art. 6(1)f DSGVO) und für die Dauer der Geschäftsbeziehung und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in HGB und UStG (höchstens zehn Jahre). Die Daten werden erforderlichenfalls an IT-Dienstleister weitergeleitet.
2. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die und Einschränkung der Datenverarbeitung, Bereitstellung, Korrektur, Herausgabe und Löschung der Daten zu verlangen, der Datenverarbeitung zu **widersprechen**, die auf Art. 6 (1)f DSGVO beruht und sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Über [privacy\(at\)meiller.com](mailto:privacy(at)meiller.com) kann der Datenschutzbeauftragte des Verkäufers kontaktiert werden.
3. Der Käufer leitet die Informationen über die Datenverarbeitung durch den Verkäufer an seine jeweiligen Mitarbeiter weiter, sodass der Verkäufer seine datenschutzrechtliche Pflicht zur Information erfüllt. Informationen, die dem Käufer vernünftigerweise fehlen, sind unter [www.meiller.com/de/gdpr](http://www.meiller.com/de/gdpr) zu finden oder subsidiär auf Anfrage erhältlich.

#### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für alle Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist München Erfüllungsort, soweit nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart ist.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit dieser mit einem Kaufmann abgeschlossen ist und dieser zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

#### **§ 16 Wirksamkeit dieser Bedingungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Stehen keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung, und ist auch keine ergänzende Vertragsauslegung möglich, werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.